



Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2017	2
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	5
3. Anhang	6
3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	6
3.2 Allgemeine Angaben	6
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	7
3.3.1 Anlagevermögen	7
3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2017	7
3.3.3 Umlaufvermögen	9
3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	9
3.3.5 Rückstellungen	9
3.3.6 Verbindlichkeiten	10
3.3.7 Umsatzerlöse	11
3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	12
3.3.9 Materialaufwand	12
3.3.10 Personalaufwand	12
3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	12
3.3.12 Abschreibungen	12
3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	13
3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13
3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag	13
3.3.16 Jahresergebnis	13
3.4 Ergänzende Angaben	13
3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13
3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	13
3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	14
3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2017	14
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	15
4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2017	15
4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2018	16
4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	17
4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	19
4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	23
5. Wesentliche Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	26

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017 gem. Anlage 1 EigBVO

AKTIVA

	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	313,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.285.047,37	1.503.547,37
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,69	150.496,69
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	193.716,00	214.609,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>29.724,00</u>	<u>36.999,00</u>
	1.658.984,06	1.905.652,06
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.024.000,00	3.276.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.122.475,95	1.264.433,66
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>12.453,80</u>	<u>9.290,93</u>
	1.134.929,75	1.273.724,59
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	14.823.395,35	13.870.217,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	5.607,92	4.840,22
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
	8.207.224,00	0,00
	<u>28.854.144,08</u>	<u>20.330.747,43</u>

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017 gem. Anlage 1 EigBVO

PASSIVA

	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gewinn / Verlust		
Jahresverlust	8.207.224,00-	0,00
nicht gedeckter Fehlbetrag	8.207.224,00	0,00
buchmäßiges Eigenkapital	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	10.025,68	4.164,34
2. sonstige Rückstellungen	<u>27.965.535,22</u>	<u>19.549.832,85</u>
	27.975.560,90	19.553.997,19
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	878.583,18	776.750,24
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 878.583,18 (Euro 776.750,24)		
	<hr/>	<hr/>
	<u>28.854.144,08</u>	<u>20.330.747,43</u>

Hinweis zu AKTIVA, D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag:

Der Bilanzposten resultiert aus dem Jahresverlust 2017 aufgrund der Anpassung der Nachsorgerückstellung auf den Erfüllungsbetrag.

2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 gem. Anlage 4 EigBVO

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	12.963.833,64	11.880.973,42
2. sonstige betriebliche Erträge	1.608.995,10	1.130.893,69
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.353.706,23	10.514.615,81
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	425.950,78	388.125,16
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>137.321,80</u>	<u>127.337,73</u>
	563.272,58	515.462,89
- davon für Altersversorgung Euro 63.759,33 (Euro 59.264,39)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	271.040,21	284.576,41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.595.482,88	1.713.651,56
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	32.515,00	39.644,77
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8.178.158,16	23.205,21
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	27.445,71	21.585,08
10. sonstige Steuern	<u>1.620,13</u>	<u>1.620,13</u>
	29.065,84	23.205,21
11. Jahresverlust	<u>8.207.224,00</u>	<u>0,00</u>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von Euro 530.701,39 (Vj: Euro 434.183,94) enthalten.

3. Anhang

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die abfallwirtschaftsbetriebsspezifischen Posten erweitert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den noch nicht novellierten Vorschriften der Anlage 1 zu § 8 und Anlage 4 zu § 9 der EigBVO. Änderungen im HGB in §§ 266 und 275 durch das BilRUG sind daher nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Neudefinition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG besteht ein Wahlrecht die Erträge aus der Auflösung der Kostendeckungsüberschüsse weiterhin unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und nicht unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Der Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung kann unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder unter dem Aufwand für bezogene Leistungen ausgewiesen werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz macht im Hinblick auf die Stetigkeit des Ausweises von dem Wahlrecht Gebrauch und weist die Erträge aus der Auflösung der Kostendeckungsüberschüsse unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und den Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung unter dem sonstigen betrieblichen Aufwand aus.

Wäre das Wahlrecht nicht dergestalt ausgeübt worden, betrügen die Umsatzerlöse in 2017 T€ 14.342,8 (Vj: T€ 13.007,0). Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betrügen in 2017 T€ 19.884,4 (Vj: T€ 10.948,8). Demgegenüber ergäben sich sonstige betriebliche Erträge in Höhe von T€ 230,0 (Vj: T€ 4,9) und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 2.064,8 (Vj: T€ 1.279,5).

3.2 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

3.3.1 Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 410,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit T€ 252 zurückgeführt und mit einem Zinssatz von 1,0 % p.a. verzinst.

3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2017

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2017 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

Jahresabschluss zum 31.12.2017

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz, 78467 Konstanz

Anlagennachweis vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz
Konstanz

Bilanzposten	Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restwert v. H.
1	2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1.												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten												
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.199,97			14.199,97	13.866,97	310,00		14.196,97	3,00	313,00	2,18	0,02
Summe	14.199,97			14.199,97	13.866,97	310,00		14.196,97	3,00	313,00	2,18	0,02
1.												
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbetriebs- und anderen Bauten	27.679.745,10			27.679.745,10	26.176.197,73	218.500,00		26.394.697,73	1.285.047,37	1.503.547,37	0,79	4,64
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,80			150.496,80	0,11			0,11	150.496,69	150.496,69		100,00
sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.398.349,95	21.463,89	2,00-	1.419.811,84	1.183.740,95	42.354,89		1.226.095,84	193.716,00	214.609,00	2,98	13,64
4.												
Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.266,83	3.338,32		69.614,35	46.267,83	9.875,32		39.890,35	29.724,00	36.999,00	14,19	42,70
Sachanlagen	29.311.856,68	16.890,80-	24.802,21	29.319.668,09	27.406.206,62	270.730,21		27.660.684,03	1.658.984,06	1.905.652,06	0,92	5,66
Summe	3.276.000,00	252.000,00-	252.000,00-	3.024.000,00	3.024.000,00				3.024.000,00	3.276.000,00		100,00
1.												
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.276.000,00			3.024.000,00					3.024.000,00	3.276.000,00		100,00
Summe	3.276.000,00	252.000,00-	252.000,00-	3.024.000,00					3.024.000,00	3.276.000,00		100,00
Insgesamt	32.602.058,65	24.802,21	268.992,80-	32.357.868,06	27.420.093,59	271.040,21		27.674.881,00	4.682.987,06	5.181.965,06	0,84	14,47

3.3.3 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2018.

3.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Rekultivierung, Abschluss- und Prüfungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden.

Die Berechnung der Rekultivierungsrückstellung orientierte sich bis 2016 an der Berechnung im Gebührenrecht:

Es wurden die mit den Geldanlagen tatsächlich erzielten Zinsen berücksichtigt; überstiegen die Rekultivierungsrückstellungen die Geldanlage, so wurden zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2,25 % für den Differenzbetrag berücksichtigt.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgte damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18.09.2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Rekultivierungsrückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Bezüglich der nach dem Handelsrecht gebotenen Abzinsung von Rückstellungen führt die GPA in ihrem Bericht aus, dass eine Nichtabzinsung der Rückstellung nach Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Landkreistag bis auf weiteres toleriert wird.

Die Rückstellungen für Rekultivierung der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben. Diese werden bei der Bewertung der Rückstellungen ab dem Jahr 2018 mit einberechnet. Auf eine Abzinsung der Rekultivierungsrückstellungen wurde verzichtet.

Der gebührenrechtliche Gewinn des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen ein. In 2017 wurden der Rückstellung rund T€ 530,7 (Vj: T€ 434,2) zugeführt und als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

3.3.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3.3.7 Umsatzerlöse

	2017 €	2016 €
Erlöse Abfallgebühren	10.660.458,20	10.538.475,78
Erlöse Deponiegas	7.055,22	9.619,99
Erlöse Miete Biogas	8.926,44	8.794,56
Sonstige Verwaltungseinnahmen	2.348,83	2.350,57
Erstattung Kompostwerk Pacht	112.899,96	112.899,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	33.492,10	29.537,85
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	63.673,45	65.482,21
Auflösung sonstige Ertragszuschüsse	0,00	0,00
Erlöse aus Abfallverwertung nach §13b UStG	144.872,21	134.643,33
Erlöse aus Abfallverwertung	1.930.107,23	979.169,17
	12.963.833,64	11.880.973,42

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2017 €	2016 €
Deponie Konstanz-Dorfweiher	78.560,88	82.102,63
Deponie Singen-Rickelshausen	35.459,56	31.796,50
Bioabfälle	4.952.583,48	5.024.102,92
Restabfälle	5.740.555,33	5.558.447,37
Grünabfälle	16.842,82	17.253,00
Wertstoffe	33.525,98	28.162,60
DK II-Abfälle	31.711,20	25.295,90
BgA Schrott	144.872,21	134.643,33
PPK EBK, MZV	749.867,59	377.003,24
PPK Gemeinden	1.074.686,76	561.346,25
Altmetall	105.167,83	40.819,68
	12.963.833,64	11.880.973,42

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren in erster Linie aus der Erstattung der Gebühren f. BAUFU (Verbringung von Abfällen ins Ausland).

Den Pachteinahmen Kompostwerk in Höhe von T€ 112,9 (Vj: T€ 112,9) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Anfang 2015 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG). Die Einnahmen aus der Verwertung dieser Geräte betragen in 2017 T€ 144,9 (Vj: T€ 134,6). Die Erträge werden abzüglich der entstandenen Aufwendungen und Steuern an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet.

Seit Juni 2016 kommt die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmetall aus privaten Haushalten hinzu. Auch diese Erträge werden den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des Kostendeckungsüberschusses aus dem Gebührenzeitraum 2009 bis 2012 von T€ 1.379,0 (Vj: T€ 1.126,0) sowie die Kostenerstattung für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes für die ABK in Höhe von T€ 0,5 (Vj: T€ 1,4) und der Schadenersatz für die Kosten in Zusammenhang mit dem Radladerunfall in Höhe von T€ 1,3 enthalten.

Zudem sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen einmalige Erträge aus der teilweisen Auflösung der Rekultivierungsrückstellung Singen-Rickelshausen auf den Erfüllungsbetrag nach Handelsrecht in Höhe von T€ 227,1 (Vj: T€ 0,0) und Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 1,1 (Vj: T€ 1,6) enthalten.

3.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio € 19,4 (Vj: Mio € 10,5) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien.

Insgesamt sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen Mio € 10,4 (Vj: Mio € 1,8) zugeführt worden. Davon resultieren Mio € 8,4 aus der diesjährigen Anpassung der Rekultivierungsrückstellung Deponie Konstanz-Dorfweiher auf den Erfüllungsbetrag.

3.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 563,3 (Vj: T€ 515,5) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 426,0 (Vj: T€ 388,1) und sozialen Abgaben in Höhe von T€ 137,3 (Vj: T€ 127,3) davon T€ 63,8 (Vj: T€ 59,3) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. T€ 1,9 (Vj: T€ -3,3) für die Zuführung zur Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung enthalten.

3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Auszahlung des Gewinns aus der Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte in Höhe von T€ 70,7 (Vj: T€ 56,7) an die Städte und Gemeinden verbucht.

Seit Juni 2016 kam zudem die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmittel aus privaten Haushalten hinzu. Die ausschüttungsfähigen Beträge in Höhe von T€ 1.502,0 (Vj: T€ 730,7) werden ebenfalls den Städten und Gemeinden überlassen.

Der Überschuss des Eigenbetriebs im Jahr 2017 von T€ 530,7 (Vj: T€ 434,2) ist in den betrieblichen Aufwendungen enthalten und erhöht die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen.

3.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 271,0 (Vj: T€ 284,6).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von T€ 31,8 (Vj: T€ 34,3), den Zinsen aus dem S-Giro-Konto in Höhe von T€ 0,0 (Vj: T€ 0,2) sowie Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von T€ 0,7 (Vj: T€ 5,1).

3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2017 nicht entstanden.

3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag

Der Posten Steuern von Einkommen und Ertrag beinhaltet die Körperschaftsteuer in Höhe von T€ 14,7 (Vj: T€ 11,6) und die Gewerbesteuer in Höhe von T€ 12,7 (Vj: T€ 10,0) des Betrieb gewerblicher Art für die Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte.

3.3.16 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt T€ -8.207,2 (Vj: T€ 0,0). Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist damit einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Rekulktivierungsrückstellungen auf den Erfüllungsbetrag. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert.

3.4 Ergänzende Angaben

3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 73,5 Mio € (Vj: 81,1 Mio €) u.a. aus Restmüllentsorgung 49,3 Mio € (Vj: 54,2 Mio €), Biomüllverarbeitung 16,3 Mio € (Vj: 18,7 Mio €), Problemstoffsammlung 121,9 T€ (Vj: 241,8 T€), Sickerwasserbehandlung 260,7 T€ (Vj: 307,7 T€) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten T€ 151,1 (Vj: 220,4 T€). Davon sind innerhalb eines Jahres 9,0 Mio € (Vj: 9,0 Mio €) fällig.

Die Übersicht der Verträge des Eigenbetriebs ist als Anlage 8 beigefügt.

3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2017 betrug:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	9	8
Gesamt	<u>10</u>	<u>9</u>

3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2017

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Frank Hämmerle

CDU	Grüne	FWV	SPD
Ellegast, Andreas	Brachat-Winder, Birgit	Faden, Jürgen	Hahn, Dr. Max
Kennerknecht, Helmut	Hirt, Claus-Dieter	Klinger, Dr. Michael	Ruf, Georg
Maier, Bernhard	Overlack, Dr. Anne	Staab, Martin	Zähringer, Markus
Netzhammer, Veronika		Volk, Bernhard	
Reuther, Wolfgang			
Schäuble, Martin			
Schmid, Andreas			

FDP	Neue Linie e.V.	Die Linke
Geiger, Dr. Georg	Czajor, Marion	Koch, Hans-Peter

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, den 29. März 2018

Gebhard Schulz
Betriebsleiter

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2017

Nach Ablauf des Gebührenzeitraums 2016 - 2017 wurden in 2017 die Abfallgebühren neu kalkuliert. Der Kreistag hat am 23.10.2017 den Kalkulationszeitraum auf zwei Jahre festgesetzt. Dieser umfasst die Jahre 2018 und 2019. Die Gebührensätze sind nahezu unverändert. Lediglich die Gebühr für unbelasteten Bodenaushub (Deponieklasse 0) wurde auf 10 € je Tonne festgesetzt.

Gleichzeitig hat der Kreistag mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018/2019 die gebührenfreie Annahme von Pappe/Papier/Kartonagen (PPK) und Schrott/Altmetall bei Selbstanlieferungen aus privaten Haushaltungen auf den Wertstoffhof Singen-Rickelshausen beschlossen.

Mit den Kreistagsbeschlüssen zur Gebührenkalkulation wurde die Abfallwirtschaftssatzung angepasst.

Bei den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes wurden bisher die jährlichen Ansparraten incl. Verzinsung der Rekultivierungsrückstellung für Deponienachsorge nach dem Nachsorgegutachten und der Gebührenkalkulation zugeführt. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat die bisherige Praxis beanstandet und darauf hingewiesen, dass in der handelsrechtlichen Bilanz der komplette Erfüllungsbetrag darzustellen ist.

Bei der Jahresabschlusserstellung 2017 wurde dieser Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt in Bilanz und GuV beachtet und der komplette Erfüllungsbetrag der Rückstellung für die Deponienachsorge erfasst. Grundlage für die Ansparrung auf den Erfüllungsbetrag zum 31.12.2017 ist das Gutachten der Fa. ECONUM vom 11.05.2017. Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparrungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung/Verlustvortrag anzupassen.

Bei der Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses wird, wie bisher, der jährliche Ansparrbetrag zur Deponierückstellung berücksichtigt. Der einmalige handelsrechtliche Fehlbetrag in 2017 hat daher keinen Einfluss auf die Gebührenkalkulation.

Eine Teilfläche des Grundstückes der Deponie Konstanz-Dorfweiher (Flst.Nr. 9289/6, Gemarkung Konstanz) wurde seit 2009 zum Betrieb einer Biogasanlage an die Fa. Ast GmbH vermietet. Der Betriebsinhaber hat in 2017 beim Amtsgericht Konstanz einen Insolvenzantrag eingereicht. Nach Zustimmung des Betriebsausschusses am 13.11.2017 wurde der Mietvertrag mit der Fa. Ast GmbH außerordentlich gekündigt – das Gelände wird künftig nicht mehr zum Zweck des Betriebs einer Biogasanlage vermietet werden.

Zum 31.12.2017 gab es einen Wechsel in der Geschäftsleitung der ABK GmbH. Nach Bekanntgabe der Beendigung der GF-Tätigkeit von Berthold Restle zum 31.12.2017 wurde als GF-Nachfolger vom Aufsichtsrat der ABK GmbH Herr Harald Nops ab dem 01.01.2018 gewählt.

Nach der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Singen-Rickelshausen erfolgte der finale Ausbau des Freiland-Solkraftwerks durch den Pächter, Fa. solarcomplex AG. Der Betriebsausschuss hat auf Antrag der solarcomplex AG am 13.02.2017 der Untervermietung des letzten Bauabschnittes (Erweiterungsbereich 2016) an die Fa. solarcomplex GmbH & Co.KG Solar und Windkraft 1 zugestimmt.

Die zum Jahresende 2016 ausgeschriebene Maßnahme zur Errichtung der Schwachgasentsorgungsanlage mit Deponiegasfackel und Rückbau des Bestandes auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher konnte in 2017 abgeschlossen und die neue Anlage in Betrieb genommen werden.

Der Personalstand hat sich in 2017 nicht verändert. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigt insgesamt 10 Mitarbeiter.

4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2018

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen weiterhin gewährleistet. Für die Bioabfälle besteht ein Vertragsverhältnis bis 2025 mit RETERRA Hegau-Bodensee GmbH (Namensänderung, bis 13.04.2017 Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH).

Mit dem Regierungspräsidiums Freiburg konnte bisher noch kein innovatives einlagiges Dichtsystem zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Pilotprojektbereichs (Deponie Konstanz-Dorfweiher) fixiert werden. Gemeinsam mit dem Regierungspräsidium wird nach weiteren innovativen Möglichkeiten gesucht. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat in Aussicht gestellt, ein abgestimmtes neuartiges einlagiges Oberflächenabdichtungssystem finanziell zu unterstützen.

Neben Deponieunterhaltungsmaßnahmen sind für Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen weitere Mittel für Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen eingestellt. Das gesamte Sickerwasserentwässerungsnetz wurde aufgenommen und die schadhafte Stellen dokumentiert.

Die Wartungsleistungen an den Deponiegasanlagen in Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen werden in 2018 wieder öffentlich ausgeschrieben.

Der Landkreis verwertet in eigener Zuständigkeit Altpapier/Pappe/Kartonage, Altholz, Altmetall und Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik u.a.). Die Verwertungserlöse werden nach Abzug der Aufwendungen mengenanteilig den jeweiligen Städten und Gemeinden überlassen.

Die Entsorgungs- und Verwertungsverträge für die Problemstoffsammlung (Sammelmobil), Elektronikaltgeräte (optierte Sammelgruppen 1 und 5) und der Containerumschlag mit Verwertung auf dem Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen enden zum 31.12.2018. Die Leistungen werden in 2018 mit Vertragsbeginn ab dem 01.01.2019 im Wettbewerb öffentlich ausgeschrieben.

Für den Wertstoffhofbetrieb in Singen-Rickelshausen ist in 2018 die Neuanschaffung eines Radladers geplant. Der betagte Radlader ist seit über 25 Jahren in Betrieb und fällt seit geraumer Zeit immer öfters aus. Der Aufwand für ein Leihgerät und Reparaturaufwand ist zwischenzeitlich erheblich.

4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung

Bemessungszeitraum 2009 bis 2012:		
1	Bestand Kostenüberdeckung zum 31.12.2012	3.602.353,92
2	Ausgleich Kalkulation 2013	-6.798,93
3	Ausgleich Kalkulation 2014	-487.663,31
4	Ausgleich Kalkulation 2015	-602.900,00
5	Ausgleich Kalkulation 2016	-1.125.986,00
6	Ausgleich Kalkulation 2017	-1.379.005,68
7	Bestand Kostenüberdeckung	0,00

Bemessungszeitraum 2013 bis 2015:		
8	Bestand Kostenüberdeckung zum 31.12.2015	2.064.655,36
9	Ausgleich Kalkulation 2017	-5.697,22
10	Bestand Kostenüberdeckung	2.058.958,14 *

Bemessungszeitraum 2016 bis 2017:		
11	gebührenrechtliches Ergebnis 2016	452.018,98
12	gebührenrechtliches Ergebnis 2017	536.398,61
13	Bestand Kostenüberdeckung	988.417,59 **

14	Bestand Kostenüberdeckungen gesamt	3.047.375,73
----	---	---------------------

Stand der Gebührenausgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss:

	Bestand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2016	3.895.680,02
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2009-2012	-1.379.005,68
	Zuführung gebührenrechtliches Ergebnis 2017	530.701,39
	Stand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2017	3.047.375,73

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

* Betrag der zwingend bis Ende 2020 aufzulösen ist

** Betrag der zwingend bis Ende 2022 aufzulösen ist

Der Restbetrag der Kostenüberdeckung des Zeitraums 2009 - 2012 von 1.379.005,68 € wurde planmäßig in 2017 aufgelöst.

Die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulations-Zeitraum 2013 - 2015 muss bis spätestens 2020 dem Gebührenzahler zugutekommen, Ergebnisse aus dem Zeitraum 2016 - 2017 bis 2022.

Das diesjährige gebührenrechtliche Ergebnis von 536.398,61 € wird der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt und dient zur künftigen Gebührenstabilität. Das handelsrechtliche Ergebnis ist mit 530.701,39 € um 5.697,22 EUR niedriger als das gebührenrechtliche Ergebnis, da bei der Erstellung der Gebührenkalkulation 2017 dieser Betrag bereits als Auflösung der Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2013-2015 berücksichtigt wurde, im handelsrechtlichen Abschluss die 5.697,22 EUR aber erst in 2018 als Ertrag gebucht werden.

Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Deponie	01.01.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Verzinsung	31.12.2017
Konstanz-Dorfweiher	8.976.953,54	569.897,93	0,00	9.849.533,00	96.747,56	18.353.336,17
Singen-Rickelshausen	6.611.187,31	275.459,60	227.064,00	342.833,00	68.393,71	6.519.890,42
Summe	15.588.140,85	845.357,53	227.064,00	10.192.366,00	165.141,27	24.873.226,59

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand, der Abschreibung für die Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen und Personalkosten für einen Mitarbeiter wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt 845.357,53 € entnommen.

Für 2017 waren Entnahmen von rund 2,1 Mio € geplant. Die Entnahmen fielen wesentlich geringer aus, da die Oberflächenabdichtung für das ehemalige Forschungsgelände TANIA noch nicht durchgeführt werden konnte. Die geplante Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze konnte zum Teil noch nicht realisiert werden, da bei der öffentlichen Ausschreibung der Arbeiten keine Bieter Angebote abgegeben hatten. Die Erneuerung der Hauptgasstation in Konstanz-Dorfweiher fiel um 0,1 Mio € günstiger als geplant aus.

Den Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 10.192.366,00 € zzgl. Zinsen von 165.141,27 € zugeführt.

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18.09.2017 darauf hingewiesen, dass nach § 7 Eigenbetriebsverordnung i.V. mit Handelsgesetzbuch §§ 249 und 253 bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von Abfalldeponien bilanzierungspflichtig seien und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei.

Auf Basis des neuen Gutachtens 2017 wurden daher neben der planmäßigen Zuführung von 1,7 Mio € zusätzlich für Konstanz-Dorfweiher 8,4 Mio € zugeführt, die Rückstellung für Singen-Rickelshausen um 0,2 Mio € aufgelöst.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung/Verlustvortrag anzupassen.

4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen

In 2017 wurden von den Städten, Gemeinden und Privatanliegern unverändert die gleichen Gebührensätze wie in den Vorjahren erhoben; erfreulicherweise können seit 2013 die Abfallgebühren konstant gehalten werden.

Gebührenübersicht

Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden Pauschal unter 100 kg je Anlieferung

Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:

Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	6 €
Baustellenabfälle	166 €/t	6 €
Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	6 €
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	2 €
Elektronikschrott kostenfrei	0 €/t	0 €

Abfälle zur Deponierung:

Unbelasteter Bodenaushub	5 €/t	2 €
Belasteter Bodenaushub / Bauschutt	166 €/t	6 €

Sonstige:

PKW-Altreifen	10 €/St
LKW-Altreifen	35 €/St
Traktor-Altreifen	45 €/St

Ab 2018 wird zusätzlich zum E-Schrott auch die Annahme von Papier und Metallschrott aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen kostenlos erfolgen, die Gebühr für unbelasteten Bodenaushub erhöht sich auf 10 €/t.

Im Wirtschaftsjahr 2017 sind folgenden Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik</u>	2017	2016	Veränderung
Abfälle zur Verwertung	<u>29.746,13 t</u>	<u>30.158,45 t</u>	<u>-412,32 t</u>
Bioabfälle	29.154,72 t	29.585,56 t	-430,84 t
Garten- und Parkabfälle	376,65 t	390,70 t	-14,05 t
Altholz (Mengen WSH SIRI)	214,76 t	182,19 t	32,57 t
Restmüll thermische Behandlung	<u>34.699,80 t</u>	<u>33.595,10 t</u>	<u>1.104,70 t</u>
Deponierung	<u>273,09 t</u>	<u>247,50 t</u>	<u>25,59 t</u>
Deponie KN-Dorfweiher	64,49 t	79,86 t	-15,37 t
DK II- Abfälle (Kooperation mit Ravensburg)	208,60 t	167,64 t	40,96 t
Gesamtmenge	64.719,02 t	64.001,05 t	717,97 t

Die Menge an Bioabfällen war leicht rückläufig, die Restmüllmenge stieg um etwa 3 % sodass sich insgesamt die Gesamtmenge nur geringfügig um 718 t erhöhte.

Da die Regelgebühren unverändert blieben, spiegelt sich dieselbe Entwicklung auch bei den Gebühreneinnahmen wieder:

<u>Übersicht Umsatzerlöse</u>	2017	2016	Veränderung
Gebühreneinnahmen			
Bioabfälle	4.839.683,52 €	4.911.202,96 €	-71.519,44 €
Restabfälle	5.738.365,78 €	5.556.066,80 €	182.298,98 €
Grünabfälle	16.842,82 €	17.253,00 €	-410,18 €
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	33.525,98 €	28.245,72 €	5.280,26 €
Bodenaushub	328,90 €	411,40 €	-82,50 €
DK II Abfälle	31.711,20 €	25.295,90 €	6.415,30 €
Summe Gebühreneinnahmen	10.660.458,20 €	10.538.475,78 €	121.982,42 €
Deponiegaseinnahmen	7.055,22 €	9.619,99 €	-2.564,77 €
Miete/ Pacht	218.991,95 €	216.714,58 €	2.277,37 €
Sonstige Verwaltungseinnahmen	2.348,83 €	2.350,57 €	-1,74 €
Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	1.929.722,18 €	979.169,17 €	950.553,01 €
Erlöse aus Verwertung Elektroschrott	145.257,26 €	134.643,33 €	10.613,93 €
Summe	12.963.833,64 €	11.880.973,42 €	1.082.860,22 €

Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall

Seit dem 01.06.2016 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb die hoheitliche Aufgabe zur Verwertung von Pappe, Papier, Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis übernommen. 2017 war also nun das erste volle Verwertungsjahr.

Die Erlöse wurden nach Abzug der entstandenen Aufwendungen an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgte nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde und unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

Vorab erhielten die Gemeinden monatliche Abschlagszahlungen auf die erwarteten Erträge.

Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall 01.01.2017 - 31.12.2017

Verwertung	2017 PPK	2017 Altholz	2017 Altmetall	2017 Summe
Gesammelte Mengen	14.595 t	4.922 t	641 t	20.158 t
<i>geplant:</i>	<i>17.450 t</i>	<i>4.540 t</i>	<i>525 t</i>	<i>22.515 t</i>
Verwertungserlöse / -kosten	1.824.555 €	-231.396 €	105.168 €	1.698.327 €
Verwertungsaufwand	-127.201 €	-42.984 €	-14.996 €	-185.181 €
Personal- und Sachaufwand	-9.260 €	-1.411 €	-464 €	-11.135 €
Aufwendungen	-136.461 €	-44.395 €	-15.460 €	-196.316 €
Ertrag	1.688.094 €	-275.791 €	89.708 €	1.502.011 €
<i>geplant:</i>	<i>1.139.804 €</i>	<i>-67.106 €</i>	<i>69.011 €</i>	<i>1.141.709 €</i>

* Auszahlung an die Gemeinden

Bei PPK wurden für die Sammelmenge von 14.595 Tonnen Erträge von 1.688.094 € erzielt; bei der Verwertung von Altholz fielen, wie erwartet, keine Erträge ab, stattdessen mussten Aufwendungen in Höhe von 275.791 € übernommen werden. Für die Sammlung von Altmetall kamen den Gemeinden 89.708 € zugute.

Insgesamt war insbesondere die Preisentwicklung bei PPK sehr erfreulich, sodass trotz geringerer Sammelmenge gegenüber Plan höhere Erträge als erwartet zur Auszahlung kommen konnten.

Verwertung von Elektroschrott

Mit der Verwertung von E-Schrott der Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte) konnte der Betrieb gewerblicher Art für 2017 rund 71 T€ (Vj. 57 T€) an die Gemeinden ausschütten. Dieser positiven Entwicklung lagen bessere Verwertungspreise und gesunkene Kosten im Vergleich zum Vorjahr zugrunde.

Abrechnung BgA - Elektroschrott	2017	2017	2016	2016
Verwertungserlöse SG 1	498 t	70.047 €	547 t	46.067 €
Verwertungserlöse SG 3b	0 t	0 €	40 t	5.831 €
Verwertungserlöse SG 5	852 t	74.825 €	789 t	82.745 €
Verwertungserlöse gesamt	1.351 t	144.872 €	1.376 t	134.643 €
Sonst. Erträge, Auflösung Rückstellung		65 €		7 €
Betriebsausgaben				
Nettoaufwand SG 1	498 t	17.965 €	547 t	19.653 €
Nettoaufwand SG 3	0 t	0 €	117 t	6.321 €
Nettoaufwand SG 5	852 t	19.788 €	796 t	22.226 €
Entsorgung Nachtspeicheröfen		1.437 €		3.252 €
Betriebsausgaben, gesamt	1.351 t	39.189 €	1.460 t	51.452 €
Personal- und Sachaufwand		4.602 €		3.692 €
Beratungskosten, USt-Abwicklung,		3.000 €		1.246 €
Gewinn vor Steuern		98.146 €		78.260 €
abzgl. KSt, SolZ		14.739 €		11.593 €
abzgl. GewSt		12.706 €		10.000 €
Ertragssteuern		27.445 €		21.593 €
Ausschüttungsfähiger Betrag		70.700 €		56.667 €
<i>geplant</i>		35.537 €		45.270 €
Einbehaltung der KapESt, SolZ		11.188 €		8.968 €
Auszahlungsbetrag an die Gemeinden		59.512 €		47.699 €

davon Ausschüttung an:

Stadt Konstanz	24.138 €	19.719 €
Stadt Singen	16.372 €	11.998 €
MZV und 17 Gemeinden	30.190 €	24.950 €
Ausschüttungen, gesamt	70.700 €	56.667 €

4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

4.5.1 Umsatzerlöse (T€ 12.964)

Die Umsatzerlöse sind um T€ 811 höher wie geplant ausgefallen; dies resultiert aus höheren Gebühreneinnahmen von rund T€ 182, höheren Erlösen aus der Verwertung von Papier, Altholz und Altmetall von T€ 585 und sonstigen Erlösen von T€ 44.

4.5.2 Entwicklung der sonstigen Erträge (T€ 1.609)

Die sonstigen Erträge beinhalten im Wesentlichen die planmäßige Auflösung des Restbetrags des Kostendeckungsüberschusses aus dem Gebührenzeitraum 2009-2012 von T€ 1.379 und die ertragswirksame Auflösung der Nachsorgerückstellung Singen-Rickelshausen um T€ 227 (siehe dazu auch Punkt 5.5.9).

4.5.3 Materialaufwand (T€ 19.354)

Der Materialaufwand liegt in Summe um T€ 8.349 über Plan; die Ursachen hierfür werden im Folgenden dargestellt:

4.5.3.1 Aufwendung für bezogene Leistungen (T€ 9.074)

Eingeplant waren Fremdleistungen von T€ 9.247, tatsächlich sind T€ 9.074 angefallen. Die Aufwendungen für Fremdleistungen lagen somit T€ 173 unter dem geplanten Ansatz; dies ist im Wesentlichen durch geringere Kosten bei der Verwertung von Biomüll wegen einer um rund 1.345 t geringeren Abfallmenge, andererseits gegenläufig durch gestiegene Kosten aufgrund höherer Müllmengen bei Restmüll (+2.200 t) und der Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall verursacht. Einkalkulierte Preissteigerungen blieben erfreulicherweise aus.

4.5.3.2 Deponieaufwendungen (T€ 10.280)

Die Planung sah als Deponieaufwand die Zuführung zur Nachsorgerückstellung von T€ 1.758 vor.

Tatsächlich sind die Deponieaufwendungen mit T€ 10.280 um T€ 8.522 höher als geplant angefallen. Wesentliche Ursache hierfür ist die Anpassung der Nachsorgerückstellung Konstanz-Dorfweiher auf den sog. Erfüllungsbetrag, der alle künftigen Verpflichtungen abdeckt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 lag der GPA-Prüfbericht noch nicht vor (siehe hierzu auch 5.5.9).

Die geplanten Maßnahmen (Oberflächenabdeckung Konstanz-Dorfweiher und teilweise die Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze) mussten verschoben werden und werden frühestens in 2018 anfallen.

4.5.4 Personalaufwand (T€ 563)

Zum 31.12.17 waren im Abfallwirtschaftsbetrieb unverändert 9 Beschäftigte und 1 Beamter tätig, wobei 3 Personen in Teilzeit arbeiten. Im Laufe des Jahres schied eine Mitarbeiterin (Mutterschutz) aus und wurde durch die Neueinstellung einer Halbtagskraft ersetzt.

Der Personalaufwand für die Löhne und Gehälter betrug im Geschäftsjahr T€ 426, geplanter Aufwand T€ 416. Im Zuge der Abrechnung der Verwertungsleistungen mit den Gemeinden konnten anteilige Personalkosten in Höhe von rund T€ 16 weiterbelastet werden.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betrugen insgesamt T€ 137, geplant waren T€ 125.

4.5.5 Abschreibungen (T€ 271)

Die Abschreibungen des Jahres lagen T€ 11 über Plan. In Laufe des Jahres 2017 konnte der neue Ölabscheider auf Konstanz-Dorfweiher mit Gesamtkosten von T€ 76 in Betrieb genommen werden.

4.5.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 2.595)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen T€ 2.595, geplant waren T€ 1.752 d.h. es ist ein um T€ 843 höherer Aufwand entstanden.

Im sonstigen betrieblichen Aufwand wird u.a. das Ergebnis des aktuellen Wirtschaftsjahres im „Aufwand aus Zuführung zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss“ abgebildet. Im Plan wurde davon ausgegangen, dass in 2017 eine Kostenunterdeckung von T€ 63 resultieren würde. Tatsächlich konnte eine Kostenüberdeckung von T€ 530 und somit T€ 593 über Plan erzielt werden.

Die Aufwendungen aus Auszahlung der Erträge aus den Verwertungsleistungen an die Gemeinden des Landkreises sind mit T€ 1.573 um T€ 395 höher ausgefallen (siehe Tabellen bei Punkt 5.4).

Die weiteren Positionen im Sonstigen betrieblichen Aufwand summieren sich zu einem geringeren Aufwand von T€ 145 gegenüber Plan - insbesondere Beratungs-, Reparatur-, Betriebs- und Fremdleistungskosten blieben unter Plan.

4.5.7 Zinsen (T€ 33)

Wie erwartet, konnte mit dem inneren Darlehen T€ 32 und mit Festgeldern nur noch T€ 1 an Zinsen erzielt werden, Zinsaufwendungen entfallen.

4.5.8 Steuern (T€ 29)

Die Grundsteuer beträgt regelmäßig T€ 2. Es fielen Ertragssteuern von T€ 27 im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art bei der Verwertung von E-Schrott an. Da der Ertrag aus BgA höher als geplant ausfiel, lagen dazu korrespondierend auch die Steuern um T€ 15 über Plan. Die Ertragssteuern werden bei der Ausschüttung des BgA-Ergebnisses an die Gemeinden in Abzug gebracht.

4.5.9 Handelsrechtliches Ergebnis, Bilanzergebnis

	Handelsrecht
Kostenüberdeckung 2017	530.701,39 €
Anpassung Deponie-Nachsorgerückstellung auf Erfüllungsbetrag	-8.207.224,00 €
<u>Ergebnis 2017</u>	<u>-7.676.522,61 €</u>
Zuführung 2017 zur Rückstellung Kostenüberdeckung	-530.701,39 €
Jahresverlust 2017 *	-8.207.224,00 €

* Verlust wird als Kapitalfehlbetrag vorgetragen

Kapitalfehlbetrag 31.12.2017 **-8.207.224,00 €**

Mit der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag ist handelsrechtlich in 2017 ein Verlust von 8.207.224 € entstanden. Da der Eigenbetrieb kein eigenes Eigenkapital aufweist, wird dieser Verlust als Kapitalfehlbetrag auf die Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ vorgetragen und in den Folgejahren getilgt/aufgelöst.

Im Gebührenrecht/Kalkulation bleibt es, davon abweichend, bei der jährlichen, ratierlichen Ansparung der Nachsorgerückstellung voraussichtlich bis zum Jahr 2025 (= 8 Jahre). Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die 8.207.224 € komplett angespart wurden.

Der Verlustvortrag nach HGB wird zukünftig jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Anspargung			Anspargung			Tilgung		Stand
	Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß KNDO	Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß SIRI	Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß Gesamt	Erfüllungsbetrag Gebührenrecht KNDO	Erfüllungsbetrag Gebührenrecht SIRI	Erfüllungsbetrag Gebührenrecht Gesamt	Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017	Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017	
2017	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	- €	- €	- €	- €	8.207.224 €	
2018	- €	- €	- €	1.054.286 €	- 227.064 €	827.222 €	- 827.222 €	7.380.002 €	
2019	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	6.325.716 €	
2020	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	5.271.430 €	
2021	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	4.217.144 €	
2022	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	3.162.858 €	
2023	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	2.108.572 €	
2024	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	1.054.286 €	
2025	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	- €	
Summe	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	- 8.207.224 €	- €	

Konstanz, 29. März 2018



Gebhard Schulz
 Betriebsleiter

Übersicht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz			31.12.2017	(+ Aufwand, (-) Erlös					
A Aufwand	Firma	Gegenstand	Vertragsende	Restlaufzeit	mtl. Rate	gesamt	davon	Bemerkungen:	Kündigungsfristen
E Ertrag				Monate *			>1 Jahr		
Entsorgungsverträge									
A	ABK GmbH	Restmüllentsorgung	31.12.2025	96	514.058,43	49.349.609,28	43.180.908,12	Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages
A	Alba Schwarzwald GmbH	Containergestell.,Transportleist., teilw.Wertst.verwert.	31.12.2018	12	5.537,12	66.445,44	0,00	Verlängerungsoption um 2 Jahre bis 31.12.2018 ausgeübt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verladearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	31.03.2023	63	910,59	57.367,17	46.440,09	In Mietvertrag KNDO (§13) mitenthalten, Geländemiete durch reduzierten Mietertrag für KNDO berücksichtigt; Verlängerungsoption um 5 Jahre; mtl. DL-Rechnungen	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	31.05.2025	89	182.692,50	16.259.632,50	14.067.322,50	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Müllabfuhrzweckverband	Entsorgung Elektroschrott	unbefristet	12	953,20	11.438,45	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis zum 30.09
A	Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG (ex Sita)	Problemstoffsammlung	31.12.2018	12	10.155,54	121.866,47	0,00	Verläng.option 1 Mal um 2 Jahre bis 31.12.2018 ausgeübt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
A	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	unbefristet	-	-	-	-		
A	REAG GmbH (Deponie Gutenfurt)	Kooperation mit Landkreis Ravensburg	unbefristet	7	1.634,61	10.624,99	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf (Ablauf 15.07.)
A	AWB GmbH	Verladearbeiten Sperrmüll Landkreis SiRI	31.12.2025	12	2.277,90	27.334,76	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals möglich 31.3.2018
Pachtverträge									
E	AST GmbH	Biogasanlage	18.12.2017	0	0,00	0,00	0,00	Außerordentliche, fristlose Kündigung am 18.12.2017	
E	DRK	Brückenumschlagsplatz SiRI	31.10.2020	34	-100,00	-3.400,00	-2.200,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079
A	Kath. Pfarrpfürnde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Deponie SiRI	27.02.2090	866	334,58	289.749,17	285.734,17	erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar
A	Kath. Pfarrpfürnde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Kompostwerk	23.07.2079	739	9.408,33	6.952.758,33	6.839.858,33	erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001,56 ar
E	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Unterererbba-Vertrag mit Reterra (Kompostwerk)	23.07.2079	739	-9.408,33	-6.952.758,33	-6.839.858,33	erlischt nach Ablauf	Erbpachtgebühr an Erzdiözese wird durch Kompostwerk erstattet
E	Kuppriion	Landpachtvertrag SiRI	31.10.2018	12	-6,88	-82,50	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	31.12.2036	228	1.666,67	380.000,00	360.000,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktioniert
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	31.03.2023	63	-4.400,00	-277.200,00	-224.400,00	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
Sonstige Verträge									
A	Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	unbefristet	12	408,82	4.905,84	0,00		
Verträge Deponiebetrieb									
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	unbefristet	12	10.000,00	120.000,00	0,00		
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwasserpumpe	unbefristet	12	278,80	3.345,60	0,00		
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	unbefristet	12	11.446,92	137.363,00	0,00	Kst. 6003, 6009, 6013, 6015	
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SiRI	unbefristet	12	-131,83	-1.582,00	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	31.12.2020	36	325,96	11.734,59	7.823,06	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Künd.frist 3 Mon.; KNDO seit 10/2017-31.12.20
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SiRI						derzeit in Ausschreibung, bis dorthin auf Std.basis	
E	Stadwerke Konstanz (SWK)	Deponiegasverwertung KNDO	unbefristet	12	-456,08	-5.473,00	0,00		
A	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	31.12.2020	36	1.200,00	43.200,00	28.800,00	Rechnung nach Aufwand; geschätzt 10 Std./Mon.+NK	
A	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag SiRI	31.12.2019	24	1.110,02	26.640,56	13.320,28	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRANK	wurde von 31.12.2018 bis 31.12.2019 verlängert
A	E-Werk Mittelbaden, Lahr	Stromvertrag KNDO	31.12.2019	24	538,91	12.933,72	6.466,86	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRANK	wurde von 31.12.2018 bis 31.12.2019 verlängert
BGA Elektroschrott									
A	Hämmerle Recycling GmbH	Verwertung SG 1	31.12.2018	12	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	
A	Remondis Süd GmbH	Verwertung SG 5	31.12.2018	12	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	
Verwertungsleistungen (seit 1.6.2016)									
A/E	Hämmerle Recycling GmbH	Verwertung Altholz	31.05.2020	29	-	-	-	Verbleibender erwarteter Aufwand wird von Gemeinden an den AWB erstattet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021
E	Oehle Rohstoffverwertung GmbH	Verwertung Altmittel	31.05.2020	29	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021
E	Remondis Süd GmbH	Verwertung PPK	31.05.2020	29	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021
Summe					740.435,78	66.646.454,03	57.770.215,08		
A	davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen				753.272,24	73.506.949,87	64.476.673,41		
E	davon Summe Eventual-Forderungen				-12.836,46	-6.860.495,83	-6.706.458,33		
* bei unbefristeten Verträgen wurde einheitlich als Restlaufzeit 12 Monate eingesetzt, d.h. unterstellt, dass bis zum nächsten Jahresende kündigbar									

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.